

99107117148002

Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung Erbringung für Angehörige und Nahestehende, Hinterbliebene von Geschädigten

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99107117148002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107117148002
Leistungsbezeichnung I	Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung Erbringung für Angehörige und Nahestehende, Hinterbliebene von Geschädigten
Leistungsbezeichnung II	Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung für Angehörige und Nahestehende von Geschädigten beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Angehörige, Pflegeleistungen, Grad der Schädigung, Krankenbehandlung, Versorgungsämter, soziales Entschädigungsrecht, psychotherapeutische

Modul	Sachverhalt
	Erstversorgung, Gewaltopfer, Nahestehende, Teilhabeleistungen, sexualisierte Gewalt, GdS, Fürsorgestellen, psychische Gewalt, Gesundheitsschaden, Soziale Entschädigung, Gewalttaten, Gesundheitsstörung, Schädigungsfolge, gesundheitliche Schäden, Hinterbliebene, Opfer, Heilmittel, Betroffene von Straftaten, Erwerbsunfähigkeit, Fallmanagement, Hilfsmittel, Tattaten, medizinische Behandlung, Unterstützung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Erbringung (148)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	23.02.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_42.html
Teaser	Angehörige und Nahestehende von Geschädigten, die einen Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder höher haben, sowie Hinterbliebene können Leistungen der Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Angehörige (Ehegatten sowie Kinder und Eltern von Geschädigten) und Nahestehende von Geschädigten (Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führen), können untenstehende Leistungen erhalten, wenn die erstgeschädigte Person einen Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder höher aufweist. Die Leistung wird gewährt, wenn Sie keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben (zum Beispiel fehlende Krankenversicherung) oder diese auf Grund

Modul

Sachverhalt

der Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten können und das Versagen von Leistungen eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Der Grad der Schädigungsfolgen wird durch ärztliche Gutachter bemessen.

Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern sowie Betreuungsunterhaltsberechtigte) können untenstehende Leistungen erhalten, wenn sie keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben (zum Beispiel fehlende Krankenversicherung) oder diese auf Grund der Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten können und das Versagen von Leistungen eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

In Betracht kommen folgende Leistungen:

- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch
- Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten
- Leistungen zur Behandlung einer Krankheit
- Leistungen des Persönlichen Budgets.

Beachten Sie, ob und in welchem Maße Sie eine Unterstützung erhalten, entscheidet Ihr Träger der sozialen Entschädigung

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Sie sind Angehörige oder Nahestehende einer Person, die in Deutschland oder unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland (§ 15 SGB XIV) eine gesundheitliche Schädigung aufgrund eines schädigenden Ereignisses erlitten hat und für die gesundheitlichen Folgen einen GdS von 50 oder höher erhalten hat, oder
- Sie sind Hinterbliebene einer Person, die in Deutschland oder unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland (§ 15 SGB XIV) aufgrund eines schädigenden Ereignisses verstorben ist.

Modul	Sachverhalt
	• Sie haben keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall oder können diese auf Grund der Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten. • Das Versagen von Leistungen würde eine unzumutbare Belastung bedeuten.
Kosten	Der Antrag ist kostenlos.
Verfahrensablauf	Reichen Sie den ausgefüllten Antrag auf Krankenbehandlung für Angehörige, Nahestehende und Hinterbliebene von Geschädigten zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde (Träger des sozialen Entschädigungsrechts) ein. Die Behörde prüft Ihren Antrag, entscheidet über die Gewährung der Leistung und deren Umfang. Sie erhalten einen Bescheid über die Entscheidung und gegebenenfalls Informationen über die gewährten Leistungen sowie weitere erforderliche Nachweise. Die Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung können Sie online oder auf schriftlichem Wege beantragen. • Sie können bei Bedarf einen Termin mit Ihrer Ansprechperson in der Versorgungsbehörde oder bei Ihrer zuständigen Stelle vereinbaren. • Im Gespräch mit Ihnen wird dann besprochen, ob Ansprüche auf soziale Entschädigungsleistungen bestehen und welche Unterstützungsleistungen angeboten werden können. • Das Fallmanagement kann bei Bedarf das weitere Verfahren und mögliche Leistungsansprüche, die über die allgemeine Aufklärungs, Beratungs- und Auskunftspflicht hinausgehen, mit Ihnen besprechen. • Bestehen Ansprüche auf soziale Entschädigungsleistungen, bespricht Ihre Ansprechperson mit Ihnen, wie das weitere Verfahren aussieht. • Von der Ansprechperson erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen. Falls erforderlich, füllen Sie die Unterlagen aus, fügen Sie die erforderlichen Nachweise beziehungsweise Belege bei und senden Sie die Unterlagen an Ihre zuständige Stelle zurück.
Bearbeitungsdauer	Bearbeitungsvoraussetzung ist, dass alle

Modul	Sachverhalt
	Pflichtangaben angegeben wurden. Die Bearbeitungsdauer variiert je nach zuständiger Behörde und individuellem Fall. Eine genaue Zeitangabe lässt sich nicht pauschal festlegen und hängt von der Komplexität des Einzelfalls ab.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite Ihres Landes oder Ihrer zuständigen Behörde. https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch: Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Weitere Informationen hinsichtlich des Verfahrens und der zuständigen Stelle, bei der Sie Widerspruch einlegen können, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag. Der Widerspruch kann schriftlich und elektronisch eingereicht werden.
Kurztext	• Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung Erbringung für Angehörige und Nahestehende, Hinterbliebene von Geschädigten • Fördervoraussetzungen: Bei Angehörigen und Nahestehenden muss die erstgeschädigte Person einen Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder höher haben • Kosten: der Antrag ist kostenlos • Ermessensleistung, kein Rechtsanspruch Zuständig: Träger des sozialen Entschädigungsrechts
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	